



Vernehmlassung zum Entwurf "Gesetz über den Wasserbau im Kanton Graubünden (KWBG)"

1. Die Bündner Vereinigung für Raumentwicklung BVR vertritt in planerischer und anverwandter Hinsicht eine grosse Mehrzahl der Bündner Gemeinden, weshalb vorliegend insbesondere auch die Interessen der Gemeinden sowie die planungs- und verfahrensspezifischen Fragen beurteilt werden.
2. Ausgangspunkt im Kanton Graubünden ist – anders als in vielen anderen Kantonen – die Tatsache, dass das Eigentum an den öffentlichen Gewässern den Gemeinden zusteht und der Kanton nur unterstützende und koordinierende Aufgaben zu übernehmen hat ("Die Gemeinden bleiben für den Wasserbau zuständig, der Kanton wird nur subsidiär tätig.", Kommentar zu Art. 3 des Entwurfs). Damit besteht im vorliegenden Bereich ein fundamentaler Unterschied zur Eigentums- und Verfahrensregelung im Strassenbereich, wo das Eigentum beim Kanton liegt.

Diesen gänzlich anderen Ansatzpunkten in anderen kantonalen Rechtserlassen sowie in anderen Kantonen trägt der vorliegende Gesetzesentwurf nicht genügend Rechnung, will doch neu ein spezielles Projektgenehmigungsverfahren in der Zuständigkeit der Regierung eingeführt werden (Art. 10 Abs. 1 des Entwurfs).

- a) Den Gemeinden kommen insbesondere im Bereich der Raumplanung auf kommunaler oder regionaler Ebene massgebliche Befugnisse zu. Das vorgesehene Projektgenehmigungsverfahren bedeutet aus Sicht der BVR eine unbegründete Kantonalisierung des Bewilligungsverfahrens, welches dem Grundsatz der Subsidiarität, zu welchem sich der Entwurf dem Grundsatz nach bekennen will, widerspricht. Gemäss geltendem Recht fällt die Erstellung und der Unterhalt von Wasserschutzanlagen in den Aufgaben- und Regelungsbereich der Gemeinden, weshalb auch die Gemeinden für die jeweilige Bewilligungserteilung resp. die Behandlung von allfälligen Einsprachen zuständig sind, was vom Verwaltungsgericht in PVG 2006 Nr. 28 explizit festgehalten wird. Dementsprechend liegt die Zuständigkeit für die Erteilung der Bewilligung für Wuhrbauten sowohl beim

ordentlichen Baubewilligungsverfahren als auch bei BAB-Bewilligungen bei den Gemeinden. An dieser Verfahrensregelung ist im Interesse der Gemeinden festzuhalten.

- b) Aus Sicht der BVR ist es nicht sinnvoll, ein "eigenständiges spezialgesetzliches Projektgenehmigungsverfahren" einzuführen, führt dies doch lediglich zu einer weiteren Unübersichtlichkeit und Verkomplizierung der Bewilligungsverfahren. Da der Wasserbau in vielerlei Hinsicht räumliche Auswirkungen zeitigt, welche wiederum mit den räumlichen Interessen der Gemeinden und der Regionen abzustimmen sind, können auch die raumplanerischen Instrumente und Verfahren für den Bereich des Wasserbau anstelle eines speziellen Projektgenehmigungsverfahrens angewendet werden. Die raumplanerischen Verfahren der Regionalen Richtplanung, der Nutzungsplanung sowie des Baubewilligungsverfahrens, welche den Regionalverbänden sowie den Gemeinden obliegen, bieten die umfassende Möglichkeit der stufengerechten Interessenabwägung und Entscheidungsfindung, insbesondere auch vor dem Hintergrund von Art. 88 KRG. Dies gilt insbesondere auch für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen: Art. 25 Abs. 2 RPG verlangt, dass *eine* kantonale Behörde über *alle* Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone entscheidet. Auch hier liegt die Kompetenz bei der Gemeinde, das BAB-Verfahren einzuleiten, vgl. Art. 87 KRG. Gemäss Art. 88 Abs. 2 KRG koordiniert in der Folge die BAB-Behörde die weitere Einholung kantonaler Zustimmungen und Zusatzbewilligungen (vgl. auch VGE vom 13. Dezember 2007 i.S. Z c. Gemeinde Klosters-Serneus, R 07 35). Nachdem eine Koordination der Bewilligungsverfahren ein ganz bedeutendes Anliegen ist, ist daher davon abzusehen, ein eigenständiges spezialgesetzliches Projektgenehmigungsverfahren mit gänzlich neuen Zuständigkeiten und Verfahrensabläufen einzuführen.
3. Sodann wird festgestellt, dass in Art. 8 des Entwurfes ebenfalls – entsprechend den Vereinheitlichungs- und Koordinationsbestrebungen in allen kantonalen Bereichen – "situationsbezogene Gemeindezusammenschlüsse zwecks Ausarbeitung und Umsetzung von Wasserbauprojekten" vorgeschlagen werden (vgl. Kommentar zu Art. 8 des Entwurfs). Der Vorschlag verkennt in diesem Bereich, dass es sich bei gemeindeübergreifenden Wasserbauprojekten durchaus um Vorhaben regionaler Bedeutung handelt, welche *zwingend* von einem Regionalverband, allenfalls beteiligten Regionalverbänden zu

erfüllen sind (vgl. Art. 50 Abs. 3 GG sowie Kommentar zur Verfassung des Kantons Graubünden, Chur 2006, N 7 zu Art. 69 KV, mit Hinweis auf die weiteren Grundlagen und Materialien). Nachdem zwischenzeitlich flächendeckend im ganzen Kanton Graubünden Regionalverbände als Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet wurden und tätig sind, ist nicht ersichtlich, inwieweit damit ein "relativ hoher administrativer Aufwand" verbunden sein soll, wenn gemeindeübergreifende Wasserbauprojekte von Regionalverbänden behandelt und bearbeitet werden, zumal die Regionalverbände auch Aufgaben übernehmen können, welche nicht restlos alle Gemeinden im Regionalverband betreffen, vgl. vorerwähnter Kommentar, N 30 zu Art. 69 KV. Man müsste sich hier grundsätzlich die Frage stellen, ob es sich hier nicht um einen Bereich handelt, welcher im Rahmen der NFA – oder eben auch eines neuen Wasserbaugesetzes – im Sinne von Art. 72 Abs. 2 KV direkt als regionale Aufgabe den Regionalverbänden zugewiesen werden soll. So oder anders ist eine Sonderregelung im vorgeschlagenen Sinne aus Sicht der BVR unzweckmässig.

4. Schliesslich stellen wir fest, dass im vorliegenden Entwurf der Begriff "Genereller Wasserbauplan" (Art. 4) eingeführt wird, ohne dass dieser Begriff weiter definiert wird. Nach Auffassung der BVR ist es unzweckmässig, hier ein gänzlich neues Planungsinstrument einführen zu wollen, weshalb generelle Wasserbaupläne nicht nur im Richtplanverfahren zu erlassen, zu ändern und fortzuschreiben sind, sondern als *Bestandteil* der regionalen Richtplanung sowie der kantonalen Richtplanung festzulegen und zu erlassen sind, damit auch diesbezüglich eine Übersichtlichkeit und Koordination mit den anderen Richtplanbereichen gewährleistet ist.

Sodann widersprechen einzelne Begriffe der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), welcher der Kanton Graubünden beigetreten ist und hinsichtlich deren Umsetzung die BVR seitens der Regierung gehalten ist, im Rahmen der BVR-Mustererlasse für deren Umsetzung und Verankerung bei den Gemeinden besorgt zu sein. So handelt es sich bei den Begriffen der "Bau- und Baugestaltungslinien" um solche aus dem Raumplanungsrecht, wogegen der IVHB lediglich noch der Begriff der "Baulinie" zu entnehmen ist, allerdings mit unterschiedlichen Ausprägungen (Freihaltung, Gestaltung, Höhenbeschränkung). Desgleichen wird in Art. 9 des Entwurfes eine sog. "Projektierungszone" eingeführt. Es ist nicht einzu-

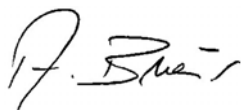
sehen, weshalb hier ein neuer Begriff definiert werden soll, weshalb auch hier auf die IVHB resp. die Art. 16 und 21 des KRG hinzuweisen ist, wo der Begriff der "Planungszone" verwendet wird.

Es ist zwar durchaus begrüssenswert, dass in diesem Rechtsbereich Anpassungen an die heutige Rechtslage vorgenommen werden sollen. Die BVR ist indessen der Auffassung, dass der vorgeschlagene Weg aus den obgenannten Gründen nicht der richtige ist. Es wird daher eine grundlegende Überarbeitung der Vorlage angeregt, wobei die BVR selbstverständlich bereit ist, bei der Weiterbearbeitung des Entwurfes mitzuwirken.

Für die Einladung zur Vernehmlassung und die Möglichkeit, unsere Überlegungen einfließen lassen zu können, danken wir Ihnen bestens und ersuchen höflich um entsprechende Berücksichtigung.

Bündner Vereinigung für Raumentwicklung BVR

Präsident BVR



Dr. iur. Andrea Brüesch

Geschäftsführer BVR



Christoph Zindel